



TÜRKISCHE KULTURGEMEINDE ÖSTERREICH



Die Antworten des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) zum „Integrationsbarometer 2025“ sind äußerst bedenklich.

Stellungnahme der Türkischen Kulturgemeinde in Österreich (TKG Think Tank) zu den veröffentlichten Antworten des ÖIF

Nach der Publikation dieser Fragen und Antworten hat die TKG, die bereits seit dem 18. Dezember 2025 mehrfach Einsprüche und Stellungnahmen gegen das „Integrationsbarometer 2025“ erhoben hatte, eine gutachterliche und kritische Gesamtbewertung der Antworten vorgenommen. Dies geschah insbesondere deshalb, weil es sich um eine mit Steuermitteln finanzierte Studie handelt, die im Auftrag des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) durchgeführt und durch den Meinungsforscher Peter Hajek öffentlich präsentiert wurde. Staatlich beauftragte Forschung im Bereich Migration, Religion und Zugehörigkeit unterliegt jedoch zwingend der verfassungsrechtlichen Neutralitätspflicht sowie den Maßstäben der Europäischen Menschenrechtskonvention und darf keine verfassungs- oder menschenrechtswidrigen Normwirkungen entfalten.

Ziel dieser Analyse ist ausdrücklich keine polemische Auseinandersetzung, sondern die systematische Prüfung einer staatlich finanzierten Studie, die im öffentlichen Raum erhebliche gesellschaftliche Normwirkungen erzeugt. Meinungsforschung im Bereich Integration ist kein neutraler Verwaltungsakt, sondern berührt unmittelbar Fragen von Gleichbehandlung, Diskriminierungsrisiken und staatlicher Verantwortung.

Gerade weil der ÖIF als öffentliche Institution mit Steuermitteln arbeitet und seine Ergebnisse regelmäßig in politischen Kontexten kommuniziert werden, ist eine besonders hohe methodische, ethische und grundrechtliche Sorgfalt geboten.

Der internationale ICC/ESOMAR-Kodex verlangt Transparenz, die klare Trennung von Ergebnis und Interpretation sowie die Vermeidung irreführender Wirkungen – insbesondere bei sensiblen Minderheitenfragen.

Die nachfolgenden sieben Punkte zeigen nach unserer Auffassung ein wiederkehrendes Muster: Zentrale Kritikfragen werden nicht methodisch beantwortet, sondern kommunikativ abgewehrt; Minderheitenperspektiven bleiben strukturell marginalisiert; und die öffentliche Wirkung der Ergebnisse wird institutionell nicht reflektiert. Damit entsteht der Eindruck eines Instruments, das weniger Integration als gesellschaftliche Problemrahmung produziert.

Dieses Dokument versteht sich daher als fachliche und grundrechtsbezogene Einordnung der Antworten des ÖIF – mit dem Anspruch, die Verantwortung staatlicher Forschung dort sichtbar zu machen, wo sie nach unserer Auffassung verfehlt wurde.

Türkische Kulturgemeinde in Österreich (TKG-Think Tank)
Wien, 30.01.2026 www.turkischegemeinde.at

ÖIF – Frage 1 und Antwort (Wortlaut)

Die erste Frage, die gestellt wurde, lautete: „Warum wurde entschieden, für eine Studie über das ‚Zusammenleben‘ ausschließlich österreichische Staatsbürger:innen zu befragen und Migrant:innen selbst nicht einzubeziehen?“

Der ÖIF antwortet wörtlich:

„Das Integrationsbarometer ist eine seit mehr als zehn Jahren von Peter Hajek im Auftrag des ÖIF durchgeführte Befragung, deren Ziel es ist, Einstellungen der österreichischen Staatsbürger/innen als Mehrheitsgesellschaft zu den Themen Integration und Migration zu erheben. Der Fokus dieser Befragung liegt bewusst auf der Perspektive der Aufnahmegesellschaft...“

Quelle (Die Neuen – ÖIF Antworten, Integrationsbarometer 2025):

https://www.neueorganisationen.at/wp-content/uploads/2026/01/integrationsbarometer_oEIF.pdf

Stellungnahme (TKG Think Tank)

Nach unserer Auffassung enthält diese Antwort ein offenes Eingeständnis der strukturellen Schieflage, die wir seit Jahren kritisieren: Der ÖIF erklärt ausdrücklich, dass der Fokus „bewusst“ ausschließlich auf der Mehrheitsgesellschaft liegt. Damit wird bestätigt, dass das Integrationsbarometer nicht „Zusammenleben“ als wechselseitiges Verhältnis erhebt, sondern Mehrheitsurteile über Minderheiten produziert.

Eine Studie, die gesellschaftliches Zusammenleben bewerten will, kann die betroffenen Gruppen nicht systematisch aus dem Hauptinstrument ausklammern, ohne ein asymmetrisches Erkenntnismodell zu erzeugen: Die Mehrheit spricht – die Minderheit wird beurteilt. Unter diesen Bedingungen handelt es sich nicht um neutrale Sozialforschung, sondern um einen staatlich beauftragten Deutungsrahmen, der Mehrheitsnarrative über eine klar identifizierbare Minderheit reproduziert.

Besonders entlarvend ist, dass der ÖIF den Ausschluss nicht als methodische Notwendigkeit darstellt, sondern als bewusste Zielentscheidung. Die Verzerrung ist damit nicht zufällig, sondern programmatisch.

ICC/ESOMAR – Transparenz und Schutz vor Fehlwirkungen

Gerade bei sensiblen Merkmalen wie Migration und Religion verlangt der ICC/ESOMAR-Kodex besondere Sorgfalt, Transparenz und die Vermeidung irreführender Normwirkungen. Artikel 8 hält ausdrücklich fest:

„Sowohl der Kunde als auch der Forscher haben die Pflicht zu gewährleisten, dass veröffentlichte Ergebnisse nicht irreführend sind.“

Artikel 7 verlangt zudem die klare Trennung von Ergebnis und Interpretation:

„Forscher müssen klar unterscheiden zwischen Ergebnissen, ihrer Interpretation dieser Ergebnisse und allen daraus abgeleiteten Folgerungen.“

Quelle (ICC/ESOMAR Kodex – deutsche Fassung, VMÖ):

https://www.vmo.at/wp-content/uploads/2017/01/ICCESOMAR_Code_German_.pdf

Nach unserer Auffassung ist genau diese Pflicht hier berührt: Wenn die Minderheitenperspektive bewusst ausgelagert wird, während das Integrationsbarometer als Hauptprodukt die öffentliche Botschaft setzt, bleibt die Normwirkung einseitig und stigmatisierungsanfällig.

Verfassungs- und EMRK-Dimension

Nach unserer Auffassung berührt diese Grundentscheidung unmittelbar verfassungs- und menschenrechtliche Maßstäbe. Der Gleichheitssatz verpflichtet staatliche Institutionen, keine Bevölkerungsgruppe strukturell zum Objekt öffentlicher Problemzuschreibungen zu machen (Art. 7 B-VG).

Quelle (Art. 7 B-VG):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

Ebenso verlangt Art. 9 EMRK staatliche Zurückhaltung bei Maßnahmen, die religiöse Gruppen gesellschaftlich markieren, und Art. 14 EMRK untersagt diskriminierende staatliche Wirkungen.

Quelle (EMRK, Art. 9 und Art. 14):

https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU

Schlussfolgerung und Konsequenz zu Frage 1

Aus diesen Gründen ist Frage 1 nach unserer Auffassung ein zentraler Beleg dafür, dass das Integrationsbarometer keine empirische Studie über „Zusammenleben“ im eigentlichen Sinn ist, sondern ein staatlich finanziertes Instrument zur Verdichtung von Mehrheitsurteilen über Minderheiten. Eine demokratische Republik kann nicht hinnehmen, dass eine religiöse Minderheit durch öffentliche Forschung strukturell zum Bewertungsobjekt gemacht wird, während ihre eigene Perspektive bewusst ausgeklammert bleibt. Diese Grundentscheidung bedarf dringend einer unabhängigen wissenschaftlichen und verfassungsrechtlichen Prüfung.

ÖIF – Frage 2 und Antwort (Wortlaut)

Frage 2 lautete: „Warum werden Diskriminierung und Rassismus im Integrationsbarometer nicht thematisiert, obwohl sie in der Integrationsforschung als zentrale Integrationshindernisse gelten?“

Der Österreichische Integrationsfonds antwortete darauf wörtlich:

„**Deine Darstellung ist falsch**, Diskriminierung und Rassismus sind beim Integrationsbarometers explizit Thema: Unter den wahrgenommenen Problemen im Zusammenleben werden ausdrücklich auch Vorurteile und Ablehnung seitens der österreichischen Bevölkerung abgefragt und ausgewiesen. Dieses Ergebnis wurde auch im Rahmen der Pressekonferenz von Peter Hajek klar benannt – inklusive des Befundes, dass die Österreicher/innen hier durchaus selbstkritisch sind und diese Aspekte als relevantes Thema wahrnehmen. Darüber hinaus wurde in vergangenen Befragungswellen des Integrationsbarometers bereits mehrmals abgefragt, ob es stärkere staatliche Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung braucht – zuletzt in jener Ausgabe, die am 20. Juni 2025 präsentiert wurde. Vor diesem Hintergrund ist die Behauptung, Diskriminierung und Rassismus würden im Integrationsbarometer nicht thematisiert, sachlich falsch und klar widerlegt.“

Quelle (Originaldokument Die Neuen – ÖIF Antworten):

https://www.neueorganisationen.at/wp-content/uploads/2026/01/integrationsbarometer_oEIF.pdf

Stellungnahme (TKG)

Nach unserer Auffassung zeigt diese Antwort weniger eine methodische Klärung als eine institutionelle Abwehr. Der ÖIF reagiert nicht mit einer analytischen Erklärung, sondern beginnt mit dem Satz „Deine Darstellung ist falsch“. Damit wird eine wissenschaftliche Frage zunächst kommunikativ zurückgewiesen, bevor sie sachlich beantwortet wird. Entscheidend ist: Die Frage zielte nicht darauf ab, ob irgendwo am Rand „Vorurteile“ erwähnt werden, sondern ob Diskriminierung und Rassismus als strukturelle Integrationshindernisse systematisch behandelt werden.

Der ÖIF verweist darauf, dass „Vorurteile und Ablehnung“ seitens der Mehrheitsbevölkerung abgefragt würden. Das ist jedoch etwas anderes als die Erhebung von Diskriminierung als Realität der Betroffenen. Diskriminierung ist keine Stimmung der Mehrheit, sondern eine Erfahrung von Minderheiten. Wenn Rassismus primär als Wahrnehmung oder Selbstkritik der Aufnahmegesellschaft thematisiert wird, verschiebt sich die Perspektive: Nicht die Betroffenen und ihre Lebensrealitäten stehen im Zentrum, sondern die Frage, wie die Mehrheit ihr eigenes Verhalten beschreibt.

Gerade weil der ÖIF selbst erklärt, der Fokus des Integrationsbarometers liege bewusst auf der Perspektive der Aufnahmegesellschaft, wird diese Verschiebung strukturell verstärkt. Minderheiten bleiben Objekt gesellschaftlicher Bewertung, während Diskriminierung nicht als soziale Struktur, sondern als moralischer Eindruck behandelt wird. Auffällig ist zudem der wiederholte Verweis auf Pressekonferenzen („klar benannt“). Eine Pressekonferenz ersetzt keine wissenschaftliche Variable. Methodische Verantwortung entsteht nicht durch PR-Kommunikation, sondern durch Datenerhebung, Kontextualisierung und transparente Auswertung.

Der ICC/ESOMAR-Kodex verlangt bei sensiblen Merkmalen besondere Sorgfalt sowie die Vermeidung vorhersehbarer Diskriminierungsrisiken. Artikel 8 hält ausdrücklich fest: „Sowohl der Kunde als auch der Forscher haben die Pflicht zu gewährleisten, dass veröffentlichte Ergebnisse nicht irreführend sind.“ Artikel 7 verlangt zudem die klare Unterscheidung zwischen Ergebnis, Interpretation und Folgerung.

Quelle (ICC/ESOMAR Kodex – deutsche Fassung, VMÖ):

https://www.vmo.at/wp-content/uploads/2017/01/ICCESOMAR_Code_German_.pdf

Verfassungs- und EMRK-Dimension zu Frage 2

Nach unserer Auffassung ist Frage 2 nicht bloß eine Debatte über „Themenwahl“, sondern eine grundrechtsnahe Pflichtfrage. Wenn eine staatlich finanzierte Studie im Bereich Integration gesellschaftliche Minderheiten problematisiert, muss sie Diskriminierung nicht nur am Rand erwähnen, sondern strukturell berücksichtigen. Der Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) verpflichtet staatliche Institutionen, niemanden strukturell zu benachteiligen. Eine Integrationsstudie, die Minderheiten zum Bewertungsobjekt macht, Diskriminierung aber primär als „Vorurteil der Mehrheit“ behandelt, erzeugt nach unserer Auffassung eine asymmetrische staatliche Problemzuschreibung.

Quelle (Bundes-Verfassungsgesetz, Art. 7):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

Art. 9 EMRK schützt die Religionsfreiheit und verlangt staatliche Zurückhaltung bei Maßnahmen, die religiöse Gruppen gesellschaftlich negativ rahmen. Art. 14 EMRK untersagt Diskriminierung in der staatlichen Wirkung. Staatlich finanzierte Forschung ist Teil staatlicher Öffentlichkeitswirkung. Wenn Diskriminierung nicht als strukturelles Hindernis der Betroffenen erhoben wird, sondern als „Selbstkritik“ der Mehrheit erscheint, entsteht ein Risiko struktureller Ungleichbehandlung.

Quelle (EMRK, Art. 9 und Art. 14):

https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU

Schlussabsatz und Konsequenz zu Frage 2

Aus all diesen Gründen genügt es nicht, Rassismus mit dem Hinweis zu beantworten, die Österreicher/innen seien „selbstkritisch“ oder die Kritik sei „klar widerlegt“. Die eigentliche Frage bleibt: Wird Diskriminierung als strukturelles Hindernis für Betroffene empirisch ernsthaft erhoben oder nur als Randaspekt der Mehrheitswahrnehmung abgehandelt? Nach unserer Auffassung zeigt Frage 2, dass der ÖIF die Verantwortung für mögliche Normwirkungen nicht methodisch reflektiert, sondern primär kommunikativ abwehrt. Gerade dies ist bei einem staatlich finanzierten Integrationsinstrument hochproblematisch und bedarf einer unabhängigen wissenschaftlichen und verfassungsrechtlichen Prüfung.

Frage 3 (ÖIF) und Antwort (Wortlaut)

Frage 3 lautete: „Ist dem ÖIF bekannt, wie viele der insgesamt 1.000 befragten Personen selbst einen Migrationshintergrund haben, und warum wird dieser Anteil in der veröffentlichten Studie nicht ausgewiesen?“

Der ÖIF antwortete wörtlich:

„In der konkreten Befragung hatten 80 der insgesamt 1.000 befragten Personen einen Migrationshintergrund. In den Ergebnissen zeigen sich dabei keine wesentlichen Unterschiede in den Antwortmustern zwischen Befragten mit und ohne Migrationshintergrund.“

Quelle (Originaldokument, Die Neuen – ÖIF Antworten):

https://www.neueorganisationen.at/wp-content/uploads/2026/01/integrationsbarometer_oeif.pdf

Stellungnahme (TKG)

Nach unserer Auffassung ist diese Antwort methodisch hochproblematisch, weil sie zwei Dinge gleichzeitig tut: Sie bestätigt ein sehr kleines Subsample (n=80) und versucht dieses Problem sofort kommunikativ zu entschärfen („keine wesentlichen Unterschiede“), ohne dafür die notwendige statistische Transparenz zu liefern. Ein Subsample von 80 Personen in einer Gesamtstichprobe von 1.000 ist für viele Fragestellungen schwach. Sobald nach Alter, Bildung, Region, Religionszuordnung, Kontakterfahrung oder Mediennutzung differenziert wird, zerfällt dieses Subsample in Größenordnungen, die praktisch keine belastbaren Schlüsse mehr erlauben. Genau deshalb wäre hier nicht Beruhigung, sondern methodische Einordnung zwingend.

Der zweite Satz der ÖIF-Antwort („keine wesentlichen Unterschiede“) ist in dieser Form keine überprüfbare wissenschaftliche Aussage, sondern eine Behauptung. Was heißt „wesentlich“? Welche Tests wurden verwendet? Welche Unsicherheiten ergeben sich (Konfidenzintervalle)? Wurde gewichtet? Gab es Design-Effekte? Wurde überhaupt die statistische Power erreicht, um Unterschiede zu erkennen? Ohne diese Angaben ist die Aussage nicht falsifizierbar und damit im öffentlichen Einsatz nicht seriös.

Noch gravierender ist die normative Wirkung: Das Integrationsbarometer wird politisch und medial als Urteil über Integration und Zusammenleben gelesen. Wenn gleichzeitig die Gruppe, über die in der öffentlichen Debatte mitgesprochen wird, empirisch nur als kleines Subsample vorkommt, entsteht ein strukturelles Ungleichgewicht: Die Mehrheitsgesellschaft produziert die Deutung, die Minderheit ist empirisch marginalisiert. Das ist kein Detail, sondern ein Konstruktionsfehler, weil die Studie damit eher Mehrheitswahrnehmungen über Minderheiten abbildet als „Zusammenleben“ als soziale Realität.

ICC/ESOMAR-Bezug

Artikel 8 (ICC/ESOMAR) ist hier nach unserer Auffassung unmittelbar berührt, weil er verlangt, dass die Öffentlichkeit Zugang zu den erforderlichen Informationen hat, um Qualität und Gültigkeit der Schlüsse beurteilen zu können. Eine Aussage wie „keine wesentlichen Unterschiede“ ist ohne Offenlegung der methodischen und statistischen Grundlagen nicht nachvollziehbar und lädt zu Fehlinterpretationen ein, weil sie suggeriert, man habe die Minderheitenperspektive ausreichend abgebildet – obwohl die empirische Basis extrem schmal ist. Artikel 7 ist ebenso betroffen, weil Forschungsergebnisse und ihre Interpretation

klar durch Daten gestützt sein müssen und sensiblen Feldern besondere Sorgfaltspflichten unterliegen.

Quelle (ICC/ESOMAR Kodex, deutsche Fassung – VMÖ):

https://www.vmo.at/wp-content/uploads/2017/01/ICCESOMAR_Code_German_.pdf

Verfassung und EMRK

Verfassungsrechtlich ist nach unserer Auffassung der Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) berührt, weil staatliche Institutionen bei der Verwendung öffentlicher Mittel besonders darauf achten müssen, dass keine Gruppe strukturell benachteiligt oder zum Objekt einseitiger Zuschreibung gemacht wird. Eine staatlich finanzierte Integrationsstudie darf Minderheiten nicht faktisch an den Rand der empirischen Grundlage drängen und gleichzeitig gesellschaftliche Urteile über „Integration“ setzen.

Quelle (B-VG – RIS):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

Menschenrechtlich ist Art. 14 EMRK einschlägig, weil staatliche Öffentlichkeitswirkung nicht so strukturiert sein darf, dass vorhersehbar einseitige Mehrheitsurteile über Minderheiten verstärkt werden, ohne die Betroffenenperspektive empirisch angemessen abzubilden. Wenn religiöse Kategorien eine Rolle spielen, ist zusätzlich Art. 9 EMRK als Schutzrahmen relevant, weil der Staat bei religiös sensiblen Zuschreibungen besondere Neutralität wahren muss.

Quelle (EMRK – deutsche Fassung):

https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU

Schlussabsatz und Konsequenz zu Frage 3

Aus all diesen Gründen ist Frage 3 nach unserer Auffassung ein zentraler Beleg für die methodische Schieflage des Integrationsbarometers: Der ÖIF bestätigt n=80 und behauptet zugleich „keine wesentlichen Unterschiede“, ohne die dafür zwingende statistische Transparenz zu liefern. Eine staatlich finanzierte Studie darf Minderheiten nicht zum Gegenstand öffentlicher Bewertungen machen, während ihre empirische Abbildung nur in einer statistisch schwachen Randgröße erfolgt. Genau deshalb ist hier eine unabhängige Prüfung der Stichprobenstruktur, Gewichtung, Testlogik und Ergebnisdarstellung erforderlich.

ÖIF – Frage 4 und Antwort (Wortlaut)

Frage 4 lautete: „Nach welchen Kriterien hat der ÖIF entschieden, welche Ergebnisse als ‚Kernergebnisse‘ kommuniziert werden?“

Der Österreichische Integrationsfonds antwortete darauf wörtlich:

„Es wurden sämtliche Ergebnisse der Befragung vollumfänglich präsentiert. Dies wurde auch im Rahmen der Pressekonferenz von Peter Hajek ausdrücklich und in aller Transparenz festgehalten. Alle Daten des Integrationsbarometers sind im veröffentlichten Studienbericht vollständig enthalten und damit öffentlich nachvollziehbar.“

Quelle (Originaldokument Die Neuen – ÖIF Antworten):

https://www.neueorganisationen.at/wp-content/uploads/2026/01/integrationsbarometer_oeif.pdf

Stellungnahme (TKG Think Tank)

Nach unserer Auffassung ist diese Antwort einer der klarsten Fälle von Ausweichen im gesamten Dokument. Denn die Frage lautete nicht, ob „alle Daten irgendwo enthalten“ sind, sondern nach den Kriterien der Gewichtung und Auswahl: Was wird als Kernergebnis verdichtet? Was wird medial hervorgehoben? Was wird politisch kommuniziert? Und warum?

Der ÖIF beantwortet diese Kernfrage nicht. Stattdessen wird eine PR-Formel wiederholt: „vollumfänglich präsentiert“, „ausdrücklich in aller Transparenz festgehalten“, „vollständig enthalten“. Das sind Selbstbehauptungen, aber keine methodische Dokumentation.

Gerade bei staatlich finanzierten Studien ist nicht entscheidend, ob Detaildaten in einem Bericht stehen, sondern welche Botschaften als Kernergebnisse öffentlich gesetzt werden. Denn die gesellschaftliche Normwirkung entsteht nicht durch den Datensatz, sondern durch die kommunikative Verdichtung: durch Pressekonferenzen, Schlagzeilen, Auswahl von Leitindikatoren und politische Rahmung.

Nach unserer Auffassung liegt hier genau das zentrale Problem: Transparenz wird mit Ablage verwechselt. „Alles steht im Bericht“ ersetzt nicht die Frage, warum bestimmte Aussagen als Kernergebnisse präsentiert werden, während andere Differenzierungen in der öffentlichen Wahrnehmung verschwinden. Besonders entlarvend ist dabei der Verweis auf eine Pressekonferenz. Eine Pressekonferenz ist kein methodisches Kriterium. Wissenschaftliche Ergebnisdarstellung wird nicht durch PR ersetzt, sondern durch nachvollziehbare Auswahlregeln, Kontextvariablen und transparente Gewichtung.

ICC/ESOMAR-Bezug

Artikel 8 (ICC/ESOMAR) ist hier nach unserer Auffassung unmittelbar einschlägig. Der Kodex verpflichtet dazu, sicherzustellen, „dass veröffentlichte Ergebnisse nicht irreführend sind“ und dass die Öffentlichkeit Zugang zu den erforderlichen Informationen hat, um Gültigkeit und Schlussfolgerungen beurteilen zu können. Eine Antwort, die lediglich erklärt, „alle Daten seien vollständig enthalten“, beantwortet nicht die entscheidende Frage: Welche Ergebnisse wurden priorisiert, verdichtet und als Leitbotschaft gesetzt?

Artikel 7 verlangt zudem, dass Forscher klar unterscheiden zwischen Ergebnissen, Interpretation und daraus abgeleiteten Folgerungen. Genau diese Verantwortung betrifft auch

die Auswahl von Kernergebnissen, weil hier die Grenze zwischen Datenerhebung und normativer Verdichtung verläuft.

Quelle (ICC/ESOMAR Kodex – deutsche Fassung, VMÖ):

https://www.vmo.at/wp-content/uploads/2017/01/ICCESOMAR_Code_German_.pdf

Verfassung und EMRK

Verfassungsrechtlich ist nach unserer Auffassung der Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) berührt, weil staatliche Institutionen bei öffentlich finanzierten Studien nicht zulassen dürfen, dass durch kommunikative Verdichtung und selektive Kernergebnis-Setzung bestimmte Gruppen strukturell problematisiert werden, ohne dass dies transparent begründet wird.

Quelle (B-VG – RIS):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

Menschenrechtlich ist Art. 14 EMRK einschlägig: Staatliche Öffentlichkeitswirkung darf keine diskriminierenden Normwirkungen erzeugen, indem Mehrheitsurteile über Minderheiten als gesellschaftliche Leitbotschaft gesetzt werden, während die Auswahlkriterien intransparent bleiben. Wo Religion mitberührt ist, ist zusätzlich Art. 9 EMRK als Schutzrahmen relevant.

Quelle (EMRK – deutsche Fassung):

https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU

Schlussabsatz und Konsequenz zu Frage 4

Aus all diesen Gründen ist Frage 4 nach unserer Auffassung ein zentraler Beleg dafür, dass der ÖIF die Verantwortung für kommunikative Auswahl und Kernergebnis-Setzung nicht transparent macht. Die Antwort ersetzt Kriterien durch PR-Formeln und verwechselt öffentliche Nachvollziehbarkeit mit dem bloßen Hinweis „alles steht im Bericht“. Gerade bei einer staatlich finanzierten Studie mit hoher Normwirkung ist dies nicht ausreichend. Wer Kernergebnisse setzt, muss Kriterien offenlegen. Andernfalls entsteht genau das, was wir kritisieren: Normwirkung durch Auswahl, nicht durch Wissenschaft.

ÖIF – Frage 5 und Antwort (Wortlaut)

Frage 5 lautete: „Wie erklärt sich der ÖIF, dass zentrale Kernergebnisse des Integrationsbarometers inhaltlich stark mit aktuellen integrationspolitischen Positionen der ÖVP übereinstimmen?“

Der österreichische Integrationsfonds antwortete darauf wörtlich:

„Diese Frage ist nicht nur tendenziös, sondern faktisch falsch. Das Integrationsbarometer bildet seit 2015 aktuelle Debatten und Fragestellungen im Integrations- und Migrationsbereich ab, weil es für die praktische Integrationsarbeit wesentlich ist, das jeweilige Meinungsbild der Bevölkerung zu kennen und Entwicklungen über die Zeit nachvollziehbar zu erfassen. Die Auswahl der abgefragten Themen und Vorschläge orientiert sich daher am aktuellen gesellschaftlichen Diskurs – und ist dezidiert nicht auf einzelne Parteien oder Positionen zugeschnitten.“

Quelle (Originaldokument Die Neuen – ÖIF Antworten):

https://www.neueorganisationen.at/wp-content/uploads/2026/01/integrationsbarometer_oeif.pdf

Stellungnahme (TKG)

Nach unserer Auffassung ist diese Antwort ein besonders klares Beispiel dafür, dass der ÖIF eine politische Kernfrage nicht sachlich beantwortet, sondern kommunikativ delegitimiert. Die Frage lautete nicht, ob gesellschaftliche Debatten existieren, sondern ob eine staatlich finanzierte Studie durch Themenwahl, Timing und Ergebnisverdichtung auffällig kompatibel mit einer bestimmten politischen Linie wirkt.

Statt diese Problematik methodisch zu reflektieren, beginnt der ÖIF mit einer Abwehrformel: „nicht nur tendenziös, sondern faktisch falsch“. Damit wird Kritik nicht geprüft, sondern rhetorisch zurückgewiesen. Gerade im Bereich Integration ist dies hochproblematisch, weil staatliche Forschung nicht nur ein Spiegel „aktueller Debatten“ ist, sondern selbst zur Herstellung dieser Debatten beiträgt. Wer erklärt, man orientiere sich am Diskurs, gesteht damit zugleich ein, dass politische Kontroversen direkt in die Fragekonstruktion eingehen. Genau hier entsteht das Risiko normativer Instrumentalisierung: Forschung wird nicht mehr ergebnisoffen, sondern diskursabhängig produziert.

Nach unserer Auffassung wäre gerade hier Distanz erforderlich. Eine Studie, die Migrant:innen und Muslime problemorientiert thematisiert, darf nicht erklären: „Wir fragen das, weil es gerade diskutiert wird.“ Wissenschaft ist nicht die Verlängerung politischer Debatten, sondern deren kritische Kontextualisierung.

Besonders entlarvend ist zudem, dass der ÖIF die Frage nach politischer Anschlussfähigkeit nicht beantwortet, sondern durch die Selbstbehauptung ersetzt, die Auswahl sei „dezidiert nicht auf einzelne Parteien zugeschnitten“. Genau diese Behauptung ersetzt aber keine nachvollziehbare Offenlegung von Schwerpunktsetzung, Auswahlregeln und Kommunikationslogik.

ICC/ESOMAR-Bezug

Artikel 8 (ICC/ESOMAR) verpflichtet dazu, sicherzustellen, dass veröffentlichte Ergebnisse nicht irreführend sind und dass Fehlinterpretationen vermieden werden. Wenn Kernergebnisse

mit hoher politischer Normwirkung kommuniziert werden, muss nachvollziehbar sein, warum bestimmte Schwerpunkte gesetzt werden. Die Abwehr „tendenziös“ ersetzt keine Transparenz über die Auswahllogik.

Artikel 7 verlangt zudem besondere Sorgfalt in sensiblen Feldern sowie eine klare Unterscheidung zwischen Ergebnis, Interpretation und daraus abgeleiteten Folgerungen. Gerade bei Migration und Religion darf Forschung nicht so konstruiert sein, dass sie vorhersehbar politische Narrative über Minderheiten verstärkt, nur weil diese gerade im Diskurs sind.

Quelle (ICC/ESOMAR Kodex – deutsche Fassung, VMÖ):

https://www.vmo.at/wp-content/uploads/2017/01/ICCESOMAR_Code_German_.pdf

Verfassung und EMRK

Verfassungsrechtlich ist nach unserer Auffassung der Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) berührt, weil staatliche Forschung nicht dazu dienen darf, eine Minderheit als dauerhaften politischen Problemmarker zu etablieren. Öffentliche Mittel dürfen nicht in Studien fließen, die politische Debatten nicht neutral analysieren, sondern diskursabhängig reproduzieren.

Quelle (Art. 7 B-VG – RIS):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

Menschenrechtlich ist Art. 14 EMRK einschlägig, weil staatliche Öffentlichkeitswirkung diskriminierende Normwirkungen vermeiden muss. Wo Religion mitberührt ist, ist zusätzlich Art. 9 EMRK relevant: Der Staat muss besondere Neutralität wahren, wenn eine religiöse Minderheit in politisch aufgeladenen Kategorien behandelt wird.

Quelle (EMRK, deutsche Fassung):

https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU

Politische Instrumentalisierung des Integrationsbarometers (ÖIF–ÖVP–Hajek)

Nach unserer Auffassung lässt sich das Integrationsbarometer 2025 nicht isoliert als neutrale Meinungsforschung betrachten. Die Ereignisse rund um seine Präsentation und mediale Verwertung zeigen vielmehr ein strukturelles Muster politischer Instrumentalisierung: Staatlich beauftragte Forschung wird in unmittelbare parteipolitische Kommunikation überführt.

Am 18. Dezember 2025 wurden die Ergebnisse des Integrationsbarometers im Bundeskanzleramt in einer Pressekonferenz präsentiert – im Beisein der Integrationsministerin Claudia Plakolm und des Meinungsforschers Peter Hajek. Damit erhielt die Studie nicht nur wissenschaftliche, sondern staatliche Autorität.

Quelle (Bundeskanzleramt, Pressekonferenz 18.12.2025):

https://fotoservice.bundeskanzleramt.at/bka/bundesministerin_plakolm/20251218_fbm_plakolm_pk.html

Noch am selben Tag wurde das zentrale Ergebnis in der parteipolitischen Öffentlichkeitsarbeit der ÖVP weiterverwertet und als Kampagne ausgespielt.

Quelle (ÖVP-Instagram Kampagne):

<https://www.instagram.com/p/DSZ2UV0DLBu/>

Damit entsteht nach unserer Auffassung eine geschlossene Kommunikationskette: Auftraggeber (ÖIF) → Institut (Hajek) → Präsentation im Kanzleramt → parteipolitische Verwertung. Diese Abfolge dokumentiert, wie aus einer staatlich finanzierten Erhebung ein politisch anschlussfähiges Narrativ produziert wird.

Gerade deshalb ist der ICC/ESOMAR-Kodex einschlägig: Bei sensiblen Merkmalen wie Religion und Migration verlangt er höchste Sorgfalt, Transparenz und die Vermeidung vorhersehbarer Diskriminierungsrisiken.

Quelle (ICC/ESOMAR Kodex – deutsche Fassung, VMÖ):

https://www.vmoe.at/wp-content/uploads/2017/01/ICCESOMAR_Code_German_.pdf

Schlussabsatz und Konsequenz zu Frage 5

Aus all diesen Gründen zeigt Frage 5 nach unserer Auffassung ein zentrales Problem: Der ÖIF reflektiert politische Anschlussfähigkeit nicht methodisch, sondern weist sie rhetorisch zurück. Gerade in einem grundrechtsnahen Feld kann Forschung jedoch nicht damit begründet werden, dass „es im Diskurs ist“. Wenn staatlich finanzierte Studien sich an politischen Debatten orientieren, statt Distanz und Neutralität zu gewährleisten, wird Forschung Teil der Narrative, nicht deren Prüfung. Die Ereignisse vom 18. Dezember 2025 zeigen zudem, wie unmittelbar die Ergebnisse in parteipolitische Kampagnen überführt werden können. Genau deshalb bedarf die Schwerpunktsetzung und Kommunikationslogik des Integrationsbarometers einer unabhängigen wissenschaftlichen und verfassungsrechtlichen Kontrolle.

ÖIF – Frage 6 und Antwort (Wortlaut)

Frage 6 lautete: „Wie erklären Sie das Spannungsverhältnis, dass eine deutliche Mehrheit der Befragten das Funktionieren der Integration als schlecht bewertet, gleichzeitig aber ein ebenso hoher Anteil ausreichende Integrationsangebote wahrnimmt?“

Der Österreichische Integrationsfonds antwortete darauf wörtlich:

„Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass die Wahrnehmung von Integration in der Mehrheitsbevölkerung nicht primär an der Verfügbarkeit von Angeboten festgemacht wird. Das Funktionieren der Integration ist nicht allein eine Frage des Angebots, sondern hängt auch davon ab, wie Maßnahmen angenommen und Ziele erreicht werden – dies spiegelt sich auch in den weiteren Ergebnissen wider.“

Quelle (Originaldokument Die Neuen – ÖIF Antworten):

https://www.neueorganisationen.at/wp-content/uploads/2026/01/integrationsbarometer_oEIF.pdf

Stellungnahme (TKG)

Nach unserer Auffassung ist diese Antwort ein weiteres Beispiel dafür, wie zentrale Widersprüche nicht methodisch analysiert, sondern mit allgemeinen Annahmen umgangen werden. Die Frage zielte ausdrücklich auf ein Spannungsverhältnis: Wenn zugleich ausreichende Angebote wahrgenommen werden, warum dominiert dennoch das Urteil „Integration funktioniert schlecht“? Eine seriöse Studie müsste hier Ursachen aufschlüsseln, Differenzierungen liefern und die Struktur dieses Widerspruchs empirisch erklären.

Der ÖIF antwortet jedoch nicht mit Analyse, sondern mit einer Vermutung: „deutet darauf hin“. Damit bleibt die Erklärung auf der Ebene von Spekulation. Welche Gruppen bewerten Angebote anders? Welche Maßnahmen werden als ausreichend wahrgenommen? Welche institutionellen Hürden existieren? Welche Rolle spielen Medienwahrnehmungen oder politische Diskurse? Ohne Daten bleibt der Widerspruch unaufgelöst.

Gerade hier zeigt sich nach unserer Auffassung ein grundlegendes Problem: Das Integrationsbarometer produziert große Urteile („Integration funktioniert schlecht“), ohne die dafür entscheidenden Kontextfaktoren transparent zu machen. Damit entsteht ein politisch anschlussfähiges Narrativ statt erklärender Forschung.

Besonders problematisch ist, dass die Antwort implizit auf das „Nutzungsverhalten der Zielgruppen“ verweist. Damit wird Verantwortung kommunikativ verschoben: Nicht die Struktur der Angebote oder gesellschaftliche Rahmenbedingungen stehen im Zentrum, sondern das Verhalten jener Gruppen, die ohnehin politisch problematisiert werden. Genau dies ist stigmatisierungsanfällig und methodisch nicht abgesichert.

ICC/ESOMAR-Bezug

Artikel 8 (ICC/ESOMAR) ist hier nach unserer Auffassung unmittelbar einschlägig. Er verlangt, dass Ergebnisse so dargestellt werden müssen, dass Fehlinterpretationen vermieden werden und Kontextualisierung zwingend erfolgt. Ein Spannungsverhältnis dieser Größenordnung darf nicht mit allgemeinen Formeln beantwortet werden, sondern müsste methodisch nachvollziehbar erklärt werden.

Artikel 7 ist ebenso berührt, weil Forschungsergebnisse und ihre Interpretation klar durch Daten gestützt sein müssen. Bei sensiblen Themen wie Migration erzeugt jede pauschale Schlussfolgerung ohne Ursachenanalyse vorhersehbare Fehlwirkungen. Wenn negative Gesamturteile stehen bleiben, ohne erklärende Variablen zu erheben, steigt das Risiko stigmatisierender Interpretation.

Quelle (ICC/ESOMAR Kodex – deutsche Fassung, VMÖ):

https://www.vmo.at/wp-content/uploads/2017/01/ICCESOMAR_Code_German_.pdf

Verfassung und EMRK

Verfassungsrechtlich ist nach unserer Auffassung der Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) berührt, weil staatlich finanzierte Forschung nicht zu pauschalen Negativurteilen führen darf, die Minderheiten oder Zuwander:innen strukturell belasten, ohne dass die Ursachen differenziert geprüft werden.

Quelle (Art. 7 B-VG – RIS):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

Menschenrechtlich ist Art. 14 EMRK einschlägig, weil staatliche Kommunikationswirkungen diskriminierende Folgen haben können, wenn negative Integrationserzählungen ohne Kontext verfestigt werden. Wo religiöse Gruppen betroffen sind, ist zusätzlich Art. 9 EMRK als Schutzrahmen relevant.

Quelle (EMRK, deutsche Fassung):

https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU

Schlussabsatz und Konsequenz zu Frage 6

Aus all diesen Gründen zeigt Frage 6 nach unserer Auffassung, dass das Integrationsbarometer zentrale Widersprüche nicht empirisch auflöst, sondern mit allgemeinen Vermutungen beantwortet. Eine Studie, die „Integration funktioniert schlecht“ als gesellschaftliches Urteil kommuniziert, muss Ursachen analysieren, nicht Andeutungen liefern. Ohne Kontextvariablen, Differenzierungen und methodische Erklärung entsteht ein politisch anschlussfähiges Narrativ statt wissenschaftlicher Aufklärung. Gerade deshalb bedarf auch dieser Punkt einer unabhängigen Prüfung der Ergebnislogik und Kommunikationsverantwortung des ÖIF.

ÖIF – Frage 7 und Antwort (Wortlaut)

Frage 7 lautete: „Wurde intern reflektiert, welche Wirkung eine überwiegend problemorientierte Veröffentlichung an einem internationalen Gedenktag für Migrant:innen entfalten kann?“

Der Österreichische Integrationsfonds antwortete darauf wörtlich:

„Die Veröffentlichung erfolgte nicht anlässlich des genannten Gedenktags, sondern ergab sich aus den jeweiligen Verfügbarkeiten und Abläufen, um eine Veröffentlichung noch im Jahr 2025 zu ermöglichen. Die Aussagekraft von Befragungen nimmt mit zunehmendem zeitlichem Abstand naturgemäß ab.“

Quelle (Originaldokument Die Neuen – ÖIF Antworten):

https://www.neueorganisationen.at/wp-content/uploads/2026/01/integrationsbarometer_oEIF.pdf

Stellungnahme (TKG Think Tank)

Nach unserer Auffassung ist diese Antwort besonders bezeichnend, weil sie die eigentliche Frage vollständig verfehlt. Die Frage lautete nicht, ob die Veröffentlichung „anlässlich“ eines Gedenktags geplant war, sondern ob intern reflektiert wurde, welche Wirkung eine problemorientierte Veröffentlichung an einem symbolisch hochsensiblen Datum entfalten kann. Dass der ÖIF den Internationalen Tag der Migrant:innen nicht einmal als reflexionswürdig erkennt, zeigt die Abwesenheit institutioneller Sensibilität.

Der ÖIF antwortet mit einer organisatorischen Ausrede („Verfügbarkeiten und Abläufe“) und verschiebt damit die Verantwortung vom Inhalt auf den Kalender. Doch genau das ist der Kern: Die politische und gesellschaftliche Wirkung entsteht unabhängig davon, ob der Zeitpunkt zufällig oder absichtlich gewählt wurde. Wer staatlich finanzierte Forschung zu Migration veröffentlicht, muss die normative Resonanz solcher Botschaften berücksichtigen, gerade an Tagen mit besonderer symbolischer Bedeutung.

Besonders problematisch ist zudem der zweite Satz: „Die Aussagekraft von Befragungen nimmt mit zunehmendem zeitlichem Abstand naturgemäß ab.“ Damit wird indirekt eingestanden, dass Zeitdruck eine Rolle spielte. Doch Zeitdruck ist kein Argument gegen Verantwortung. Eine Studie wird nicht dadurch legitimer, dass man sie „noch schnell 2025“ veröffentlichen wollte. Im Gegenteil: Je sensibler das Thema, desto höher die Pflicht zur Reflexion über öffentliche Wirkung.

Nach unserer Auffassung zeigt diese Antwort, dass der ÖIF die Frage nach stigmatisierender Normwirkung nicht ernsthaft behandelt. Die Veröffentlichung wird als technischer Vorgang dargestellt, nicht als staatliche Kommunikation mit gesellschaftlicher Tragweite.

ICC/ESOMAR-Bezug

Artikel 7 (ICC/ESOMAR) verlangt bei sensiblen Merkmalen besondere Sorgfalt sowie die Vermeidung von Schaden und Diskriminierungsrisiken. Genau dazu gehört auch die Reflexion darüber, wann und wie Ergebnisse veröffentlicht werden, wenn vorhersehbare gesellschaftliche Fehlwirkungen entstehen können.

Artikel 8 fordert, dass Ergebnisse so dargestellt und kommuniziert werden, dass Fehlinterpretationen und Fehlwirkungen vermieden werden. Eine Antwort, die auf „Abläufe“ verweist, ersetzt keine Verantwortung für Kontextualisierung und Wirkung.

Quelle (ICC/ESOMAR Kodex – deutsche Fassung, VMÖ):

https://www.vmo.at/wp-content/uploads/2017/01/ICCESOMAR_Code_German_.pdf

Verfassung und EMRK

Verfassungsrechtlich ist nach unserer Auffassung der Gleichheitssatz (Art. 7 B-VG) betroffen, weil staatliche Öffentlichkeitsarbeit im Integrationsbereich nicht zu einer strukturellen Belastung bestimmter Bevölkerungsgruppen führen darf. Wenn problemorientierte Botschaften über Migration und Religion an symbolisch sensiblen Zeitpunkten verbreitet werden, verstärkt dies gesellschaftliche Ungleichwirkungen.

Quelle (Art. 7 B-VG – RIS):

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000138>

Menschenrechtlich ist Art. 14 EMRK einschlägig, weil staatliche Kommunikation diskriminierende Resonanzen erzeugen kann, wenn Minderheiten durch negative Integrationsnarrative markiert werden. Wo Religion mitbetroffen ist, ist zusätzlich Art. 9 EMRK als Schutzrahmen relevant.

Quelle (EMRK, deutsche Fassung):

https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU

Internationaler Tag der Migrant:innen – Kontext des Datums

Der Internationale Tag der Migrant:innen wird jährlich am 18. Dezember begangen, um die Beiträge von Migrant:innen weltweit zu würdigen und auf den Schutz ihrer Rechte aufmerksam zu machen. Er wurde im Jahr 2000 von den Vereinten Nationen (UNO) ins Leben gerufen, um an die Verabschiedung der Wanderarbeitnehmerkonvention von 1990 zu erinnern. Dieser Tag ist daher kein beliebiges Datum, sondern ein internationaler Gedenk- und Anerkennungstag.

Quelle (UNO – International Migrants Day):

<https://www.un.org/en/observances/migrants-day>

Gerade deshalb ist es nach unserer Auffassung nicht einfach „unglücklich“, sondern politisch und moralisch ungeheuerlich, dass ausgerechnet am 18. Dezember 2025 im Bundeskanzleramt eine Pressekonferenz zum Integrationsbarometer abgehalten wurde – gemeinsam mit der ÖVP-Integrationsministerin Claudia Plakolm und dem Meinungsforscher Peter Hajek. An einem Tag, der weltweit dem Schutz und der Würdigung von Migrant:innen gewidmet ist, wurde in Österreich ein staatlich finanziertes Instrument präsentiert, das in seiner öffentlichen Wirkung seit Jahren vor allem eines produziert: Mehrheitsurteile, Problemnarrative und stigmatisierende Etikettierungen gegenüber einer klar identifizierbaren Minderheit, insbesondere Menschen mit muslimischem Hintergrund.

Quelle (Bundeskanzleramt, Pressekonferenz 18.12.2025):

https://fotoservice.bundeskanzleramt.at/bka/bundesministerin_plakolm/20251218_fbm_plakolm_pk.html

Nach unserer Auffassung ist das eine Form institutioneller Respektlosigkeit gegenüber Hunderttausenden Bürger:innen und Migrant:innen in Österreich. Während die Vereinten Nationen an diesem Tag an Rechte, Würde und Schutz erinnern, nutzt die Republik Österreich

– über ein ÖVP-geführtes Integrationsministerium und einen vom Staat finanzierten Integrationsfonds – genau diesen Tag für eine Inszenierung, die Migrant:innen erneut zum Objekt problemorientierter Mehrheitsbewertung macht.

Das ist keine „Verfügbarkeit von Abläufen“, wie der ÖIF schreibt. Das ist eine politische Bühne. Und diese Bühne wurde bewusst oder fahrlässig dafür genutzt, eine Studie mit hoher Normwirkung zu präsentieren, deren Kernergebnisse unmittelbar anschließend sogar in parteipolitische Social-Media-Kampagnen überführt wurden.

Quelle (ÖVP-Instagram Kampagne, 18.12.2025):

<https://www.instagram.com/p/DSZ2UV0DLBu/>

Nach unserer Auffassung ist dies ein Akt staatlicher Herabwürdigung. Denn was bedeutet dieses Timing in der Realität? Es bedeutet: Während Migrant:innen weltweit anerkannt werden sollen, wird in Österreich am selben Tag ein Integrationsbarometer medial verdichtet, das erneut suggeriert, das „Zusammenleben mit Muslimen“ sei problematisch oder gescheitert. Das ist nicht Integration. Das ist Etikettierung. Das ist gesellschaftliche Abwertung unter staatlichem Logo.

Gerade deshalb ist diese Veröffentlichung verfassungs- und menschenrechtlich hochrelevant. Der Staat ist nach Art. 7 B-VG zur Gleichbehandlung verpflichtet und darf keine Bevölkerungsgruppe strukturell als Problemkategorie markieren. Die EMRK schützt nach Art. 9 die Religionsfreiheit und verlangt staatliche Zurückhaltung bei Maßnahmen, die religiöse Gruppen gesellschaftlich negativ rahmen. Art. 14 untersagt Diskriminierung in staatlicher Wirkung.

Quelle (EMRK, Art. 9 und Art. 14):

https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU

Nach unserer Auffassung ist die Antwort des ÖIF („nicht anlässlich, sondern Abläufe“) daher ein Offenbarungseid. Denn sie zeigt: Es gab keine Reflexion, keine Sensibilität, keine Verantwortung für die gesellschaftliche Resonanz. Man erklärt Migrant:innen faktisch zu einem PR-Thema, das man „noch schnell 2025“ erledigen wollte.

Aus all diesen Gründen ist Frage 7 nach unserer Auffassung kein Randthema, sondern ein zentraler Beleg für die normative Entgleisung dieses Instruments: Die Republik Österreich hat am Internationalen Tag der Migrant:innen nicht Würdigung produziert, sondern Stigmatisierung. Nicht Anerkennung, sondern Problemrahmung. Nicht Schutz, sondern politische Verwertung. Genau das ist der Kern unserer Kritik.

Fazit: Diagnose, Forderungen und Konsequenzen zu Frage 7 (Final)

Fehlende Verantwortung für die normative Wirkung

Aus all diesen Gründen ist Frage 7 nach unserer Auffassung einer der deutlichsten Belege dafür, dass der ÖIF die Verantwortung für die normative und gesellschaftliche Wirkung seiner Veröffentlichung nicht nur verfehlt, sondern faktisch verweigert. Die Frage war nicht organisatorisch, sondern grundrechtlich, politisch und moralisch: Wurde intern reflektiert, welche Signalwirkung es hat, eine überwiegend problemorientierte Studie über Migration und Zusammenleben ausgerechnet am Internationalen Tag der Migrant:innen zu präsentieren?

Missachtung eines UNO-Gedenktags im **im Bundeskanzleramt in Wien, einem Sitz zentraler UNO-Institutionen**. Die Antwort des ÖIF reduziert diesen Tag auf „Abläufe“ und „Verfügbarkeiten“. Das ist nach unserer Auffassung nicht nur ausweichend, sondern institutionell respektlos. Denn der 18. Dezember ist kein beliebiger Termin, sondern ein

UNO-Gedenktag, der weltweit dem Schutz der Rechte von Migrant:innen und der Würdigung ihrer Beiträge gewidmet ist. Wer an diesem Tag im Bundeskanzleramt eine Pressekonferenz abhält, deren Kernergebnisse unmittelbar danach parteipolitisch kampagnisiert werden, handelt nicht neutral, sondern setzt bewusst oder fahrlässig ein öffentliches Zeichen.

Integrationsforschung als staatliche Deutungshoheit

Eine staatlich finanzierte Integrationsstudie ist kein technischer Kalenderakt. Sie ist Teil staatlicher Deutungshoheit. Sie produziert gesellschaftliche Wirklichkeit und entfaltet vorhersehbare Normwirkung – insbesondere dann, wenn Minderheiten, Muslime und Zugehörigkeitsfragen zum wiederkehrenden Problemrahmen gemacht werden. Gerade deshalb ist die Pflicht zur Sensibilität, Kontextualisierung und Schadensvermeidung nicht optional, sondern zwingend.

Organisatorische Ausreden statt grundrechtlicher Reflexion

Dass der ÖIF diese Frage mit der Bemerkung beantwortet, man habe „noch im Jahr 2025 veröffentlichen wollen“, ist nach unserer Auffassung ein Offenbarungseid: Zeitdruck ersetzt keine Verantwortung. Abläufe ersetzen keine Reflexion. Und organisatorische Ausflüchte ersetzen keine Grundrechtstreue.

Symbolische Entgleisung des Instruments

Damit zeigt Frage 7 nach unserer Auffassung die ganze Entgleisung dieses Instruments: Statt Integration als Anerkennung zu begreifen, wird Integration als Problemmunikation betrieben. Statt Migrant:innen am internationalen Gedenktag Respekt zu erweisen, wird ein Narrativ von Scheitern, Distanz und Minderheitenproblematisierung öffentlich inszeniert. Das ist nicht Integration, sondern staatlich legitimierte Herabwürdigung unter dem Deckmantel der Meinungsforschung.

Konsequenz und Forderung: Keine weiteren Aufträge in dieser Form

Daraus folgt nach unserer Überzeugung eine klare Konsequenz: Der Österreichische Integrationsfonds darf in dieser Form keine weiteren Meinungsforschungsaufträge über Migrant:innen, Muslime oder andere Minderheiten vergeben, solange nicht eine unabhängige, parteiübergreifende und wissenschaftlich kontrollierte Struktur geschaffen wird, die methodische Integrität, Grundrechtskonformität und Neutralität sicherstellt. Forschung über Minderheiten darf nicht im politischen Nahbereich einer Regierungspartei stattfinden, sondern muss staatsfern, transparent und unter Einbindung unabhängiger Fachgremien erfolgen.

Prüfung der bisherigen Auftrags- und Honorarpraxis

Zugleich ist nach unserer Auffassung zu prüfen, ob die bisher aus Steuermitteln finanzierten Honorare und Aufträge – insbesondere jene unter der Verantwortung von Peter Hajek – einer unabhängigen Kontrolle und gegebenenfalls einer umfassenden rechtlichen Bewertung zu unterziehen sind. Sollten sich strukturelle Verzerrungen (systematische Voreingenommenheit), methodische Pflichtverletzungen, sprich Bias bestätigen, methodische Pflichtverletzungen und stigmatisierende Normwirkungen bestätigen, wäre es nicht hinnehmbar, dass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler diese Form staatlich beauftragter Meinungsforschung über Jahre hinweg finanzieren mussten. Die Gründe und Belege dafür liegen in den vorliegenden Antworten offen und bleiben von unserer Seite ausdrücklich vorbehalten

Türkische Kulturgemeinde in Österreich (TKG Think Tank)

Wien, 30.01.2026

www.turkischegemeinde.at

Quellen:

Die Neuen: https://www.turkischegemeinde.at/wp-content/uploads/integrationsbarometer_peter_hajek.pdf

Die Neuen: https://www.turkischegemeinde.at/wp-content/uploads/NEUEN_01F-integrationsbarometer_oeif.pdf

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260127_OTS0108/tkg-vfgh-nimmt-verfassungsrechtliche-bedenken-zur-staatlich-beauftragten-oeif-meinungsforschung-peter-hajek-offiziell-zur-kenntnis

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260116_OTS0004/staatliche-meinungsforschung-und-integrationsbarometer-2025-vfgh-ueber-verfassungsrechtliche-bedenken-informiert

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260113_OTS0085/offener-brief-an-die-praesidentin-der-wkoe-integrationsbarometer-2025-und-der-wirtschaftsstandort-oesterreich

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260107_OTS0017/offener-brief-tkg-erhebt-berufsstaendische-beschwerde-zur-meinungsforschung-im-integrationsbarometer-2025

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20251231_OTS0013/tkg-bringt-beschwerde-gegen-das-integrationsbarometer-2025-ein

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20251224_OTS0007/weihnachten-als-mahnung-zusammenleben-staerken-statt-gesellschaftliche-gruppen-pauschal-stigmatisieren

https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20251218_OTS0086/tkg-stellungnahme-zum-integrationsbarometer-und-zur-einhaltung-des-283-stgb

https://www.instagram.com/p/DSZ2UV0DLBu/?utm_source=ig_embed&utm_campaign=loading